

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), Stand 10/2016

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der synexs GmbH gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)“ sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „Lieferant“ genannt), dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für synexs bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch synexs verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
- 1.4 Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant Synexs unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch synexs.
- 1.5 Diese AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.
- 1.6 Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend REACH genannt) fallen und muss sicherstellen, dass diese innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Konformität der von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse mit REACH zu bestätigen und diesbezüglich alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen.

Sollte es sich bei den Materialien um Schadstoffe handeln, sind sofort, spätestens mit der Anlieferung, Sicherheitsdatenblätter gemäß der gültigen Gefahrstoffverordnung sowie Gebrauchsanweisungen der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Ein Duplikat des Sicherheitsdatenblattes ist an den zuständigen Umweltbeauftragten des AG zu senden. Die entsprechende Adresse ist beim AG zu erfragen.

§2 Lieferung und Versand

- 2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
- 2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/ Kostenstelle von synexs sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.
- 2.3 Transportverpackungen und –mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurück zu nehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist synexs berechtigt, diese unter Angabe der Interferon-Nummer auf Kosten der Lieferanten zu entsorgen.
- 2.4 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für synexs erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

§3 Lieferfristen/Liefertermine

- 3.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. §2.1 oder –soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet– die Abnahme der Lieferung oder Leistung.
- 3.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies synexs unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Dies Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von synexs genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 3.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

§4 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von synexs angegebenen Versandanschrift über.

- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf synexs über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§5 Preise

- 5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und /oder Leistungen zwischen den Vertragspartnern geltende gemacht werden.
- 5.2 Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

§6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.
- 6.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist synexs berechtigt, die Zahlung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.
- 6.3 Nach Übergabe der Lieferung/Leistung, Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüffähigen Rechnung leistet synexs Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht von synexs zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigten Rechnung.
- 6.4 Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn synexs den Überweisungsauftrag eingereicht hat oder der Scheck an den Lieferanten versandt worden ist.
- 6.5 Zahlungen sowie Nutzungen/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.6 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG in jedem Fall mit seinen Forderungen gegen Forderungen des AN, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen darf, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des AG insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des AG fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG mit seinen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen sämtliche Forderungen des AN aufrechnen darf, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen aus dem HOCHTIEF-Konzern zustehen. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG gegen Forderungen des AN auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen darf, die dem AG oder einem dem Konzernverbund des AG angehörendem Unternehmen gegen den AN oder gegen ein Unternehmen, das dem gleichen Konzern wie der AN angehört zustehen.

Zum HOCHTIEF-Konzern gehören die in der Anlage zum Verhandlungsprotokoll aufgeführte Firmen.

§7 Aufrechnung und Abtretung

- 7.1 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 7.2 Abtretung von Forderungen gegen synexs sowie die sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

§8 Gewährleistung

- 8.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 8.2 Der Lieferant hat synexs die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant synexs unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 8.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann synexs wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen

erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gemäß § 4.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderte vertraglichen Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung einer Mängelanzeige durch synexs beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch synexs endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 8.5 Der Lieferant stellt synexs auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte- gleich aus welchem Rechtsgrund- wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts gegen synexs erheben und erstattet synexs die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt § 9.2.
- 8.6 Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an synexs ab. Die Abtretung wird von synexs angenommen. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch synexs verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für synexs wahrzunehmen.
- 8.7 synexs behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§9 Haftung

- 9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Soweit synexs von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet synexs auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit synexs als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, synexs auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gem. §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherungsgesetzes.
- 9.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Synexs ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers verlangen.

§10 Schutzrechte Dritte

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern synexs wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant synexs hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§11 Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse

- 11.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die synexs dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von synexs. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an synexs zurückzugeben oder- nach schriftlicher Genehmigung- vom Lieferanten zu vernichten.
- 11.2 Verarbeitet der Lieferant beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für synexs. Synexs wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht synexs Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit schriftlicher Genehmigung von synexs offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien das Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit synexs erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Synexs und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen

kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§13 Salvatorische Klausel

13.1 Soweit diese AEB keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

13.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle etwaiger Lücken.

§14 Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

§15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

§16 Code of Conduct- Wettbewerbsbeschränkung

16.1 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistungen den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) von Hochtief/synexs (Code of Conduct) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, die im Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Vorlieferanten (soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten.

16.2 Für den Fall, dass der Lieferant gegen vorstehende Verpflichtung der § 16.1 dieser AEB oder gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen die vorstehende Verpflichtung der § 16.1 dieser AEB, ist der AG auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurück zu treten.

16.3 Wenn der Lieferant oder die von Ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Lieferant als Schadenersatz 10% der vertraglichen Netto-Einkaufssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt dem AG unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Lieferanten unbenommen.

§17 Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl von synexs, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.